



United Technologies

Building & Industrial Systems

Natürlich Spitzenleistung

Für UTC Building & Industrial Systems ist Spitzenleistung in Nachhaltigkeit einfach etwas ganz Natürliches. Unsere Gründer waren Erfinder. Unsere Marken haben Industrien geprägt. Unsere Produkte haben die Welt verändert. Auf diesem Weg hat sich der Fokus auf Nachhaltigkeit und das Bewahren natürlicher Ressourcen als Grundprinzip etabliert.

Vom Voranbringen der Green-Building-Bewegung über die Rückspeisung von Energie bis zur Verbesserung des Fahrkomforts durch innovative Tragmittel: als Teil von UTC Building & Industrial Systems gestaltet die OTIS Elevator Company das Bild unseres Planeten und macht unsere Welt zu einem besseren Ort zum Leben – heute und für alle kommenden Generationen.

Das ist Spitzenleistung und für uns einfach natürlich.

Die **OTIS Elevator Company** aus Farmington, Connecticut, der auch OTIS Deutschland angehört, ist der weltweit größte Hersteller von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen und beschäftigt rund 60.000 Mitarbeiter.

Das Unternehmen vertreibt seine Produkte und Serviceleistungen in über 200 Ländern und Regionen und wartet weltweit mehr als 1,8 Millionen Aufzüge und Fahrtreppen.

OTIS als langjähriger Technologieentwickler ist Teil der weltweit tätigen United Technologies Corp. mit Hauptsitz in Hartford, Connecticut, die sich als Anbieter von Technologieprodukten für die Bau- und Luftfahrtindustrie auf dem Markt positioniert hat.

OTIS
United Technologies



Vorschrift
erfüllt –
weiterhin
sicher
unterwegs!



Neue Betriebssicherheitsverordnung

Auch in Zukunft sicher unterwegs

www.otis.com

© Otis GmbH & Co. OHG, alle Rechte und Änderungen vorbehalten.

Auch in Zukunft sicher unterwegs

Ab dem 01. Juni 2015 gilt für alle Betreiber von Aufzugsanlagen die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Die wesentlichen Änderungen haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst.

Verantwortung

Die neue Verordnung verwendet den Begriff „Arbeitgeber“ anstelle von „Betreiber“. Wer zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken eine überwachungsbedürftige Anlage betreibt, ist einem Arbeitgeber gleichgestellt, auch wenn er selber keine Person(en) beschäftigt. In dieser Rolle ist der Arbeitgeber für die sichere Bereitstellung und Nutzung der Anlage verantwortlich.

Fachkundige Wartung

Die BetrSichV verpflichtet den Arbeitgeber (Betreiber) zu fachkundiger Wartung der Aufzugsanlage unter Berücksichtigung von Art und Intensität der Nutzung. Eine sach- und fachgerechte Instandhaltung wird voraussichtlich ein Indikator für die Zeitintervalle zwischen den wiederkehrenden Prüfungen sein.

Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle

Um die Funktion und bestimmungsgemäße Nutzung sicherzustellen, enthält die neue BetrSichV die Anforderung einer regelmäßigen Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle. Damit sind die Obliegenheiten des früheren „Aufzugswärters“, also der jetzigen „beauftragten Person“ auf Vorschriftenebene gehoben und unterstreichen deren Wichtigkeit.

Personenumlaufaufzüge

Beim Betrieb von Personenumlaufaufzügen (Paternoster) ist es die Verantwortung des Arbeitgebers sicherzustellen, dass diese Anlagen ausschließlich von ausgewiesenen Beschäftigten genutzt werden.

Notbefreiungsmanagement

Die sicherheitsrelevanten Aspekte ergänzend, setzt die neue Verordnung einen speziellen Schwerpunkt auf das Notbefreiungsmanagement. Dahinter verbergen sich alle erforderlichen Maßnahmen zur sicheren und schnellen Personentbefreiung.

Dazu gehört die Erarbeitung eines detaillierten Notfallplans, der dem Notdienst zur Verfügung zu stellen ist. Für in Betrieb befindliche Aufzugsanlagen, die vor dem 01. Juni 2015 errichtet wurden, gilt eine einjährige Übergangsfrist bis 31. Mai 2016. Ab diesem Zeitpunkt muss für alle Aufzugsanlagen ein entsprechender Notfallplan vorliegen.

Ferner müssen alle Aufzüge eine Notrufeinrichtung in Form eines 2-Wege-Kommunikationssystems besitzen, über das eine eingeschlossene Person jederzeit den Notdienst alarmieren kann. Hupen, Sirenen oder Ähnliches sind dann unzulässig. Altanlagen müssen bis spätestens 31. Dezember 2020 entsprechend nachgerüstet werden.

Sicherheitsprüfungen

Insbesondere im Hinblick auf sicherheitsrelevante Aspekte beinhaltet die BetrSichV eine Verschärfung der Prüfungen und Kontrollen.

Erstprüfung

Bevor eine Aufzugsanlage erstmalig benutzt werden darf, ist ab dem 01. Juni 2015 neben der Prüfung zum Inverkehrbringen eine zusätzliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) vorgeschrieben. Im Rahmen dieser zusätzlichen Prüfung wird kontrolliert, ob alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind, die Aufzugsanlage sicher verwendet werden kann und die erforderlichen Notbefreiungsvorkehrungen gewährleistet sind.

Wiederkehrende Prüfungen

Für Personenaufzüge ist eine maximale Prüffrist von 2 Jahren zwischen zwei Hauptprüfungen vorgeschrieben. Diese Festlegung gilt auch für Anlagen nach Maschinenrichtlinie, für die in der bisherigen Fassung der Verordnung eine maximale Prüffrist von 4 Jahren galt. Der Zeitraum kann jedoch auch verkürzt werden: Stellt eine zugelassene Überwachungsstelle bei einer Prüfung fest, dass die Prüffrist unzureichend festgelegt ist, kann diese eine Fristverkürzung fordern. Gründe für derartige Fristverkürzungen zwischen den Hauptprüfungen können zum Beispiel wiederholte Aufzugsstörungen, schlechte Wartung oder Unfälle sein. Als Nachweis durchgeführter wiederkehrender Prüfungen muss im Fahrkorb eine Kennzeichnung vorhanden sein, aus der sich Monat und Jahr der nächsten Prüfung ergibt.

Übrigens: Auch Änderungen an Aufzugsanlagen, die die Sicherheit der Anlage beeinflussen, sind prüfpflichtig und von einer zugelassenen Überwachungsstelle abzunehmen.

Prüfung aufzugsexterner Sicherheitseinrichtungen

Ein neuer Punkt der Verordnung ist die Berücksichtigung aufzugsexterner Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich sind, wie zum Beispiel Überdrucklüftungsanlage oder Notstromversorgung von Feuerwehraufzügen. Das gilt vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen sowie für wiederkehrende Prüfungen.



Haben Sie Fragen zum Notbefreiungsmanagement oder möchten Sie an Ihrer Anlage ein Notrufsystem (2-Wege-Kommunikationssystem) nachrüsten? Können wir für Sie Verpflichtungen wie fachgerechte Wartung oder Funktionskontrolle und Inaugenscheinnahme übernehmen?

Wir beraten Sie gerne zu allen Fragen und stehen Ihnen jederzeit mit maßgeschneiderten Lösungen zur Seite.